

An die Parlamentsdirektion

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie

stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 06.12.2018

*Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des
Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) (372 der Beilagen)
GZ.: 13220./2-L1.3/2018*

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Allgemeines:

Gegenüber dem Vorentwurf enthält der nun vorliegende Entwurf keine offensichtlich verfassungs- und europarechtswidrigen Bestimmungen mehr. Statt der ursprünglich vorgesehenen Genehmigungsfiktion wurde nun eine Modifizierung des Verfahrensinstruments der Säumnisbeschwerde aufgenommen, die dazu führen kann, dass die Verpflichtung zur Erhebung des entscheidungswesentlichen Sachverhalts auf das Bundesverwaltungsgericht übergeht. Der Entwurf enthält weitere verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen, die zwar weitgehend als sinnvoll zu erachten sind, aber zum Teil nur Wiederholungen von Bestimmungen des UVP-G 2000 darstellen, teilweise die dortigen Bestimmungen konterkarieren und besser direkt im UVP-G 2000 umgesetzt werden hätten sollen.

Der Entwurf verkennt nach wie vor, dass eine lange Verfahrensdauer oftmals nicht in der Sphäre der Behörde und / oder des Gerichtes liegt, sondern der Komplexität des Sachverhaltes

oder auch mangelhaften, unvollständigen und daher verbesserungsbedürftigen Projektunterlagen geschuldet ist.

Wenn in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass mit diesem Entwurf keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind, dann ist dies angesichts des vorgesehenen Verfahrensablaufes (Schaffung eines Standortentwicklungsbeirates, die Befassung anderer Ministerien für Stellungnahmen) nicht nachvollziehbar.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält Sonderbestimmungen für das Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde, die aber gem. § 13 Abs. 4 des Entwurfes zum Teil auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren „sinngemäß“ anzuwenden sind.

Gem. Abs. 2 sind Stellungnahmen und Beweisanträge nur innerhalb der gesetzlich und der behördlich oder gerichtlich angeordneten Einwendungs- und Stellungnahmefristen zulässig. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert von Behörden und Gericht die Setzung von dem jeweiligen Gegenstand angemessenen Fristen. Die Bestimmung ist sinnvoll, wäre aber im VwGVG und im UVP-G selbst besser aufgehoben.

Abs. 6 wiederholt lediglich die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 6 und 24a Abs. 6 UVP-G; im Zusammenspiel mit Abs. 5 soll offenbar die Gesamtbewertung und zusätzliche Abweisungsmöglichkeit gem. § 17 Abs. 5 und § 24f Abs. 4 Umweltverträglichkeitsprüfung-G 2000 für die vom StEntG betroffenen Vorhaben eliminiert werden.

Die Bestimmung des Abs. 8 (Redezeitbeschränkungen und andere verhandlungsleitende Möglichkeiten) gibt wiederum nur bereits in Kraft befindliche Bestimmungen (§ 43 AVG) wieder. Redezeitbeschränkungen können in keinem Fall dazu führen, dass Parteien nicht alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorbringen und unter Beweis stellen können und sich über die von anderen Beteiligten, den Zeugen und Sachverständigen vorgebrachten Tatsachen und über das Ergebnis amtlicher Erhebungen nicht äußern können. Dieser Bestimmung kommt keinerlei Regelungsgehalt zu, weshalb die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung vorgeschlagen wird.

Die Nichtanwendbarkeit von § 16 Abs. 3 UVP-G, wie sie in Abs. 9 festgeschrieben wurde, ist nicht nachvollziehbar, enthält diese Bestimmung doch verfahrenserleichternde und -

beschleunigende Regelungen. Es wird daher angeregt, § 11 Abs. 9 ersatzlos zu streichen, weil sonst die in § 16 Abs. 3 UVP-G vorgesehene absolute Konzentrationswirkung der mündlichen Verhandlung und die Möglichkeit eines Schlusses des Ermittlungsverfahrens für Teilbereiche wegfielen. Weiters würde die Möglichkeit für Verfahrensparteien wieder aufleben, Anträge auf Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens zu stellen.

Zu § 12:

Die hier vorgesehene Möglichkeit, unabhängig von einem allfälligen Verschulden der Behörde, Säumnisbeschwerde zu erheben, wenn die Behörde nicht innerhalb von 12 Monaten entschieden hat, stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Belastung des Bundesverwaltungsgerichtes dar. Das Bundesverwaltungsgericht verfügt – im Gegensatz zu den Behörden - über keinen eigenen Sachverständigenapparat, die Verfügbarkeit geeigneter Sachverständiger stellt jedoch in der Regel das Hauptkriterium für die zügige Durchführung von Beschwerdeverfahren dar. Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation und der hohen Belastung des Bundesverwaltungsgerichtes durch Asylverfahren ist diese potentielle Verlagerung der Sachverhaltsermittlung auf das Bundesverwaltungsgericht abzulehnen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält Sonderbestimmungen für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Abs. 2 legt fest, wie die Akten vorzulegen sind. Der Regelungsgehalt dieser Norm ist einerseits bereits im Wesentlichen von § 40 Abs. 3 letzter Satz UVP-G 2000 erfasst, andererseits ist nicht verständlich, warum diese – durchaus sinnvolle – Regelung nicht vollständig in § 40 UVP-G 2000 umgesetzt wurde. Die Anlegung eines Aktenverzeichnisses und die Vorlage im PDF-Format sowie die chronologische Ordnung könnten für alle UVP-Verfahren vorgeschrieben werden, was die Regelung im UVP-G 2000 nahe legt.

Die in Abs 3 vorgesehene Unzulässigkeit von Beschwerdeergänzungen nach Ablauf der Beschwerdefrist ist nicht angemessen. Bei derart komplexen Vorhaben, wie sie dem StEntG unterliegen, kann es für Betroffene mitunter unmöglich sein, innerhalb der Beschwerdefrist alle Aspekte des Bescheides in der für ihre zweckentsprechende Rechtsverfolgung nötigen Tiefe zu erfassen. Die Bestimmung scheint auch im Lichte des Art. 11 Umweltverträglichkeitsprüfung-RL und Art. 47 GRC aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes (weiterer Zugang zu Gerichten) bedenklich. Es wird daher – angelehnt an eine Regelung des deutschen Umweltrechtsbehelfsgesetzes – angeregt, dass das Verwaltungsgericht selbst eine angemessene Frist für Beschwerdeergänzungen inkl. weiterer Tatsachenvorbringen und Beweisanträge setzen kann (vgl. § 11 Abs. 2 des Entwurfes).

Die in Abs. 5 eingeführte Möglichkeit, Erhebungen durch die Behörde veranlassen zu können, ist zu begrüßen, sollte jedoch für alle (und nicht nur die dem StEntG unterliegenden) Vorhaben eingeräumt werden. Daher sollte diese Bestimmung im AVG – oder gegebenenfalls im UVP-G 2000 – verankert werden.

Zu § 14:

Diese Bestimmung enthält Sonderregelungen für das Beschwerdeverfahren vor der Behörde und vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Verfahrensförderungspflicht des Abs. 1 ist bereits in § 39 Abs. 2a AVG enthalten, doch wird diese durch eine Kostentragungspflicht ergänzt. Ob und wie diese im Einzelfall auch tatsächlich handhabbar sein wird, bleibt abzuwarten.

Zu begrüßen ist, dass gem. Abs. 3 immer die Großverfahrensbestimmungen des AVG Anwendung finden. Warum es allerdings notwendig und angemessen sein soll, die Ediktalfrist von sechs Wochen auf 30 Tage zu verkürzen, keine Veröffentlichung in Tageszeitungen mehr vorzunehmen und die Auflage der Entscheidung ebenfalls auf vier Wochen zu verkürzen, wobei die Zustellung von Schriftstücken unmittelbar nach Verlautbarung als erfolgt gelten soll, ist unklar. Die Großverfahrensbestimmungen der §§ 44a ff AVG wurden speziell für Großverfahren geschaffen, wie sie UVP-Verfahren für dem StEntG unterliegende Vorhaben darstellen. Sie wurden eingeführt, damit keine individuellen Zustellungen an Parteien mehr erfolgen müssen. Als Ausgleich wurden andere Publikationsformen vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass Parteien die ihnen zukommende Information dennoch erhalten und nicht in ihren Rechten verkürzt werden. Nun gerade bei den größten Vorhaben und kompliziertesten Verfahren, die für die Anwendung dieser Bestimmungen in Frage kommen, eine spezifische Änderung in einem Sonderverfahrensgesetz vorzunehmen, wirft dringende Fragen der Zulässigkeit gem. Art. 11 Abs. 2 B-VG auf. Allfällige Änderungen wären direkt im AVG vorzunehmen, nicht in § 14 Abs. 4 bis 7 StEntG.

Es ist zu betonen, dass derartige Sonderbestimmungen das Verfahrensrecht insgesamt verkomplizieren, weil sie im Zusammenspiel mit den allgemeinen und im UVP-G bereits enthaltenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen die Rechtslage für den Rechtsanwender undurchsichtig und die Rechtsanwendung fehleranfällig machen. Die Abs. 4 bis 7 sind zu streichen.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender